



**Ordnungen des Vereins**  
**„Gehörlose Bergfreunde München e.V.“**

**2008**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Geschäftsordnung.....	3
Ehrenordnung .....	5
Hüttenordnung .....	7
Jugendordnung .....	9
Allgemeine Haus- und Anlagenordnung .....	12
Platz- und Spielordnung für die Tennisanlage .....	13

## **Anmerkungen:**

Die oben genannten Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

In den Ordnungen gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen.

# Geschäftsordnung

Der Verein „Gehörlose Bergfreunde München e.V.“ stellt folgende Geschäftsordnung heraus:

## Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt unter anderen folgenden Aktivitäten im Verein durch:

- Vertretung des Vereins nach innen und nach außen
- Mitgliederpflege
- Erstellung des jährlichen Haushaltsplans
- Zusammenstellung des Kassenberichts sowie Jahresabschlusses und Vorlage bei der jährlichen Mitgliederversammlung
- Erhalt des Clubhauses und der Skihütte
- Förderung der Mitglieder im Sport- und Jugendbereich

## Finanzen

Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.  
Sie sind verpflichtet, ihre Quartalsabrechnungen regelmäßig an den 1. Kassierer abzugeben.

Die Finanzen sind ordnungsgemäß zu verwalten, Ausgaben sind sparsam zu tätigen.

## Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.  
Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Kontoauszüge, Quittungen oder Kassenbelege nachzuweisen.

## Sitzungen, Tagungen

Folgende Sitzungen werden in entsprechendem Jahresturnus einberufen:

- Vorstandssitzungen werden mindestens einmal in jedem Quartal durchgeführt. An diesen Sitzungen ist neben dem Vorstand auch der Sportwart zu erscheinen.
- Vereinssitzungen werden sechsmal (6) pro Jahr durchgeführt. An diesen Sitzungen ist der Vereinsausschuss mitsamt den Abteilungsvertretern zu erscheinen.
- Abteilungssitzungen werden mindestens viermal (4) pro Jahr durchgeführt. An diesen Sitzungen ist der Abteilungsausschuss zu erscheinen. Der Vorstand ist hierzu stets einzuladen.
- Fachausschusssitzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorstand regelmäßig durchgeführt. Auch hier ist der Vorstand einzuladen.

Der Vorstand beruft Vorstandssitzungen und Vereinssitzungen ein.

Der Abteilungsleiter beruft Abteilungssitzungen ein.

Der Fachausschussleiter beruft Fachausschusssitzungen ein. Mindestens ein Vorstandmitglied muss bei diesen Sitzungen teilnehmen.

Die Einladung zu solchen Sitzungen ist stets mindestens eine (1) Woche vor der jeweiligen Sitzung an die betreffenden Personen schriftlich zu verschicken.

## **Beschlussfähigkeit bei den Sitzungen**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand, Vereinsausschuss sowie Jugend-, Abteilungs- und Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind.  
Über deren Beschlüsse ist stets ein Protokoll zu führen.

Alle Ämter der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses, der Jugend-, Hütten-, Clubhaus- und Fachausschüsse sowie der Abteilungen sind ehrenamtlich.

## **Ehrenordnung**

Der Verein „Gehörlose Bergfreunde München e.V.“ kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen ehren:

1. Vereinsmitglieder
2. Leistungssportler
3. Verdiente Führungskräfte und Mitarbeiter des Vereins
4. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben.

### **Ehrungen für Mitglieder**

- Ehrennadel in Silber mit Kranz und Urkunde für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- Ehrennadel in Gold mit Kranz und Urkunde für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- Ehrennadel in Gold mit Kranz und Urkunde für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft plus ein besonderes Geschenk.

### **Ehrungen für Leistungssportler**

- Ehrennadel mit Ski in Silber für Deutsche Gehörlosen Ski-Meistertitel.
- Ehrennadel mit Ski in Gold für Medaillengewinner bei den Winter-Deaflympics, Ski-Weltmeisterschaften und Ski-Europameisterschaften der Gehörlosen.
- Ehrennadel mit Tennis in Silber für Deutsche Gehörlosen Meistertitel im Tennis.
- Ehrennadel mit Tennis in Gold für Medaillengewinner bei den Sommer-Deaflympics, Tennis-Weltmeisterschaften und Tennis-Europameisterschaften der Gehörlosen.
- Ehrennadel in Silber für Deutsche Gehörlosen Meistertitel sonstiger Sportarten.
- Ehrennadel in Silber für bergsteigerische Leistungen.
- Ehrennadel in Gold für Medaillengewinner bei den Deaflympics, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften der Gehörlosen in sonstigen Sportarten.
- Ehrennadel in Gold für bergsteigerische Höchstleistungen.

### **Ehrungen für aktive Mitarbeit**

- Ehrennadel in Silber mit Kranz – für eine mindestens 10-jährige Vereinstätigkeit (auch mit Unterbrechung der Tätigkeit).
- Ehrennadel in Gold mit Kranz – für eine mindestens 20-jährige Vereinstätigkeit (auch mit Unterbrechung der Tätigkeit).

### **Ehrungen für besondere Verdienste**

Diejenigen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, werden mit der Ehrennadel mit Kranz in Gold sowie mit einem Ehrenbrief ausgezeichnet.

### **Ehrenmitgliedschaft im Verein**

Diese wird auf Antrag des Vorstandes im Einvernehmen mit der feierlichen Veranstaltung verliehen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **Ehrenvorsitzender**

Ein aus dem Amt geschiedener Vorsitzender, der sich aufgrund seiner langjährigen und hervorragenden Leistungen für den Verein verdient gemacht hat, wird bei einer besonders feierlichen Veranstaltung geehrt.

Der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragszahlung befreit.

## **Anträge für Ehrungen und Auszeichnungen**

Anträge für Ehrungen und Auszeichnungen können nur von den Vereinausschussmitgliedern sowie den Abteilungsleitern eingereicht werden.

In besonders begründeten Fällen können Anträge auch von mindestens 15 Mitgliedern eingereicht werden. Solche Anträge sind an den Vorstand zu richten.

Die Verleihung der Vereinsnadel wird durch den Vorstand im Rahmen von feierlichen Veranstaltungen erfolgen.

# Hüttenordnung

1. **Die GBF-Berghütte** steht allen Mitgliedern des Vereins, Ihren Angehörigen und Freunden sowie auf Voranmeldung auch sonstigen Gruppen Hörbehinderter und Ihrer hörenden Kontaktpersonen zur Erholung und Freizeitgestaltung zur Verfügung.
2. Die Hütte steht uns von Ende September bis Mitte Juni zur Verfügung. In den Sommermonaten ist sie laut Pachtvertrag geschlossen.
3. Die Verwaltung der Hütte übernimmt ein Team von GBF-Mitgliedern unter Leitung des gewählten 1. Hüttenwarts. Das Hüttenteam übernimmt für die jeweils gemeldeten Besuchergruppen die Aufsicht über die Hütte. Der jeweilige Hüttendienstler ist Ansprechpartner bei allen Fragen zum Hüttenaufenthalt.
4. Grundsätzlich werden nur Meldungen von Gruppen ab 10 Personen akzeptiert. Ausnahmen können nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart etwa bei längerem Aufenthalt gemacht werden und wenn eine Hüttenaufsicht organisiert werden kann.
5. Die Hütte ist auch bei schlechtem Wetter und im Winter gut zu erreichen und für einen gemütlichen Aufenthalt eingerichtet. Wetterbedingte und kurzfristige Absagen können deswegen nicht akzeptiert werden. Im Winter können bedarfsweise Schneeschuhe ausgeliehen werden.
6. Küche, Aufenthalts- und vor allem Schlafräume sollen nicht mit Skistiefeln oder Wanderschuhen betreten werden! Für nasse Kleidung und Schuhe stehen Trockenraum und Trockengestelle zur Verfügung, die Küche ist keine Dauergarderobe!
7. Abfälle müssen die Besucher grundsätzlich selbst wieder mitnehmen, es gibt keine Müllabfuhr und die Umgebung der Hütte sowie die Toilette sind keine Müllkippe! Im Zweifelsfall den Hüttendienstler fragen.
8. In der Hütte gilt strengstes Rauchverbot! Wenn es unbedingt sein muss, dann bitte auf der Terrasse und mit Benützung eines Aschenbechers! Zigarettenkippen sind Gift für das Weidevieh.
9. Es gilt Schlafsackpflicht. Wer keinen eigenen Schlafsack / Hüttenschlafsack mitbringt, kann gegen Gebühr einen Hüttenschlafsack ausleihen. Auch die Kopfkissen dürfen aus hygienischen Gründen nicht direkt benützt sondern müssen unter den Schlafsack gelegt oder mit mitgebrachten Kissenbezügen bezogen werden! Woldecken sind ausreichend vorhanden.
10. Feuer und offenes Licht (Kerzen) sind in den Schlafräumen strengstens verboten. Eine Taschenlampe ist deswegen empfehlenswert. Kerzen in den Aufenthaltsräumen müssen immer unter Aufsicht bleiben!
11. Um unnötigen Lärm und Kosten zu vermeiden, wird der Stromgenerator erst bei Einbruch der Dämmerung eingeschaltet. Nach 24 Uhr sollten Kerzen oder die vorhandenen Gaslampen benützt werden.

12. Die Hütte muss von den jeweiligen Gruppen sauber und aufgeräumt verlassen werden. Der Hüttendienstler putzt nicht allein, er sagt was getan werden muss.

**Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden der Besucher in der Hütte und auf den Außenanlagen.**



# Jugendordnung

## § 1 Name und Wesen

Mitglieder der Jugendabteilung der Gehörlosen Bergfreunde München e.V. sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## § 2 Zweck

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f. Bewusstseinsmachung und Bestrebung der internationalen Verständigung.

## § 3 Grundsätze

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

Die Jugendabteilung bekennt sich zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

## § 4 Organe

- a. Jugendversammlung
- b. Vereinsjugendausschuss

## § 5 Stellung

Vereinsjugendversammlung sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der Gehörlosen Bergfreunde München e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

## § 6 Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Jugendausschusses
- b. den unter 25-jährigen Mitgliedern des Vereins
- c. den Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins

Bei der Jugendvollversammlung haben Kinder und Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr Stimmrecht. Das Stimmrecht soll von den Jugendmitgliedern selbst ausgeübt werden.

## **§ 7 Aufgaben der Jugendvollversammlung sind**

- a. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- b. Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans.
- c. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- d. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
- e. Anträge zur Änderung der Jugendordnung.
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **§ 8 Zusammentritt und Einladung**

Die alljährliche Jugendvollversammlung findet mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Jugendmitglieder dies verlangt.

## **§ 9 Abstimmung und Wahlen**

Bei den Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Folgende besondere Regelung kommt zur Anwendung:

- a. Für das Amt des 1. Jugendwartes aus dem Kreis der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Wiederwahl ist dann zulässig, wenn ein bisheriger Amtsinhaber im Falle der Abwesenheit seine schriftliche Erklärung zur Verfügung abgibt.
- b. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

## **§ 10 Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

1. 1. Jugendwart
2. 2. Jugendwart
3. Jugendkassierer
4. Jugendschritfführer
5. Jugendfreizeitwart
6. Schülersprecher
7. Jugendbeisitzer

- Alle Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- Der Jugendwart des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- Jugendwart und stellvertretender Jugendwart kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Beisitzer müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, jedoch nicht älter als 25 Jahre sein.
- Schülersprecher / in müssen bei der Wahl bis zum 18. Lebensjahr alt sein.
- Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsauschusses.

- Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und ist dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden 4x jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart binnen zwei Wochen einzuberufen.
- Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Satzung des Vereins.

## **§ 11 Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Änderung der Jugendordnung tritt erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Kraft.

# Allgemeine Haus- und Anlagenordnung

Die Tennisanlage mit Clubheim, die dem Verein „Gehörlose Bergfreunde München e.V.“ gehört, ist eine Stätte der Begegnung, der Geselligkeit und der Freundschaftspflege für alle Bergfreunde-Mitglieder. Die Tennisanlage ist auch eine Stätte der Kommunikation für Gehörlose.

Im Interesse eines reibungslosen Betriebes auf der Tennisanlage und im Clubheim wird folgende Hausordnung herausgebracht:

## I. Hausordnung

1. Das Benützungsrecht des Clubheims wird nur Mitgliedern der Gehörlosen Bergfreunde München eingeräumt. Ausgenommen davon sind Familienangehörige und Turniergäste.
2. In den Räumen sollen sich alle Mitglieder und Gäste wohlfühlen! Die Räume sollen stets sauber und wohnlich sein!
3. Ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen erfolgt in die aufgestellten Müllkästen. Die Abfälle dürfen nicht in das Klosett geschüttelt werden!
4. Vorhandene Heizungsanlagen werden, soweit es die Außentemperatur erfordert, sachgemäß in Betrieb gehalten.
5. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung der Räume führen!
6. Vorhandene Warmwasserversorgungsanlagen werden sachgemäß in Betrieb gehalten.
7. Auf das ordnungsgemäße Verschließen der Türen und Fenster bei Unwetter, Nacht, Kälte und Abwesenheit ist zu achten.
8. Beim Einbruch ist sofort die Polizei zu verständigen.
9. Störungen an vorhandenen Einrichtungen sind sofort zu melden.
10. Anbringung oder Aufstellung eines Schildes, einer Aufschrift oder eines Gegenstandes in gemeinschaftlichen Räumen im oder am Haus oder auf dem Grundstück ist nicht gestattet.
11. Verhütung unbefugter Benützung im Clubheim sowie der Spiel- und Außenanlage durch Nichtmitglieder.
12. Mitglieder und Gäste verpflichten sich zur Wahrung des Hausfriedens.
13. Anbringung von Mitteilungen an der Tafel ist nur dann gestattet, wenn dies der Vorstand genehmigt hat.
14. Privatfeier im Aufenthaltsraum des Clubheims (Geburtstage, Jubiläum, usw.) sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand gestattet. Die Anfragen sind schriftlich einzureichen.
15. Autowaschen ist auf unseren Anlagen, sowie außerhalb nicht gestattet!

## II. Clubhauswart

16. Der Clubhauswart hat die Instandhaltung und Wartung des Clubheims einschließlich der Einrichtungen und Inventars zu überwachen. Ihm obliegt es insbesondere dafür zu sorgen, dass die Bewirtschaftung zur Zufriedenheit des Vereins erfolgt.
17. Der Verein haftet für alle Schäden im Clubheim, auf der Tennisanlage und auf sämtlichen Außenanlagen nicht!



16. Platz- und Gerätewart

Der Platz- und Gerätewart hat die Instandhaltung und Wartung der Plätze sowie sämtlicher Außenanlagen zu überwachen.

Der Zeitpunkt ist so gewählt, dass der allgemeine Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

17. Verbandsspiele und Turniere

Bei Verbandsspielen und Turnieren sind sämtliche Plätze, die zur Durchführung benötigt werden, für den allgemeinen Spielbetrieb gesperrt. Der Zeitpunkt der Verbandsspiele und Turniere wird rechtzeitig veröffentlicht.